

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 66

Notmaßnahmenverordnung Ersatz für den Entfall der Elternbeiträge Mutterschutz

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Neue Notmaßnahmenverordnung

Mit BGBl. Nr. II 27/2021 wurde eine neue Notmaßnahmenverordnung erlassen, die wieder einige Änderungen gegenüber der bisherigen Notmaßnahmenverordnung vorsieht. Die neue Notmaßnahmenverordnung tritt 25. Jänner 2021 in Kraft. Sie liegt dem Informationsschreiben bei. Für die Gemeinden sind insbesondere folgende Regelungen wichtig:

FFP2-Schutzmasken in Verwaltungsbehörden und elementaren Bildungseinrichtungen

In Verwaltungsbehörden sind sowohl von den Besucher:innen als auch von den im Parteienverkehr tätigen Personen FFP2-Schutzmasken zu tragen. FFP2-Schutzmasken gleichwertig sind KN95-, N95-, P2-, oder DS-Schutzmasken.

Die FFP2-Schutzmaskenpflicht gilt auch für das Personal in elementaren Bildungseinrichtungen während der Betreuung der Kinder.

Das Tragen der FFP2-Schutzmasken ist nach der Notmaßnahmenverordnung nicht verpflichtend, wenn die Person dem Dienstgeber einen negativen Antigentest oder PCR-Test vorlegen kann. Der negative Test ist sieben Tage lang gültig und für diesen Zeitraum auch von der Person bereitzuhalten. Die gleiche Wirkung wie ein negatives Testergebnis hat eine ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion in den letzten sechs Monaten. Auch ein Antikörpernachweis ersetzt für sechs Monate ein negatives Testergebnis.

Ungeachtet der Regelung in der Notmaßnahmenverordnung über die Befreiung von der FFP2-Schutzmaskenpflicht bei einem negativen Testergebnis kann der Dienstgeber – wie es in vielen Gemeinden bereits üblich ist – im Rahmen der Hausordnung generell das Tragen der FFP2-Schutzmasken anordnen.

Kann eine Person auf zumutbare Weise keine FFP2-Schutzmaske erwerben, kann auch eine einfache Schutzmaske getragen werden. Dies gilt auch für Schwangere. Die Verpflichtung zur Beschaffung der FFP2-Schutzmasken trifft grundsätzlich die Person selbst. Gemeinden können FFP2-Schutzmasken über den ÖBS-Shop (www.oeps-shop.at) erwerben. Im Handel sind FFP2-Schutzmasken ebenfalls zu einem sehr günstigen Preis zu erwerben.

Tests

Der Nachweis eines negativen Testergebnisses, kann durch einen Antigen-Test oder PCR-Test nachgewiesen werden. Zur Testung stehen u.a. die Teststationen des Landes zur Verfügung. Die Testung ist kostenlos. Der Vorarlberger Gemeindeverband schreibt als zentrale Beschaffungsstelle Antigen-Schnelltests für die Gemeinden aus. Den Gemeinden soll so ermöglicht werden, allenfalls eine zusätzliche Testmöglichkeit für ihr Personal zu beschaffen.

Test als Dienstzeit

Anerkennt der Dienstgeber den Zeitaufwand für das Testen an einem der sieben Teststandorte in Vorarlberg (siehe Informationsschreiben Nr. 65) als Dienstzeit, so wird diese Zeit in elementarpädagogischen Einrichtungen bis zu einer Stunde pro Woche auch mit 60 % der Personalkosten durch das Land gefördert.

Erweiterung des Mindestabstands

Der allgemeine Mindestabstand wird von einem auf zwei Meter vergrößert. Er gilt sowohl an öffentlichen Orten wie Spielplätzen, als auch beim Parteienverkehr in Gemeindeämtern oder bei Kundenkontakt in Altstoffsammelzentren.

Märkte im Freien

Auch hier gilt die FFP2-Maskenpflicht und der Mindestabstand von zwei Metern.

Bibliotheken, Büchereien, Archive

In Bibliotheken, Büchereien und Archiven ist nunmehr die Abholung vorbestellter Waren möglich. Geschlossene Räume der Einrichtungen dürfen dabei aber von den abholenden Personen nicht betreten werden und der zwei Meter Mindestabstand zu anderen Personen ist einzuhalten.

Ersatz für den Entfall der Elternbeiträge:

Wie bereits bei den vorhergehenden Lockdowns (siehe Informationsschreiben Nr. 63) haben sich Land und Vorarlberger Gemeindeverband darauf verständigt, dass die fehlenden Einnahmen aus den Elternbeiträgen zu 60 % vom Land ersetzt werden. 40 % tragen die Gemeinden selber.

Bei den privaten Trägern teilen sich Land und Gemeinden den Ersatz der Elternbeiträge im Verhältnis 60:40 (siehe Informationsschreiben Nr. 41). Die Anmeldung zur Kurzarbeitsbeihilfe ist nicht Voraussetzung für die Unterstützung, sie wird aber empfohlen.

Mutterschutz:

Mit Anfang des Jahres erfolgte eine Änderung des Mutterschutzgesetzes. Im neu eingefügten § 3a Mutterschutzgesetz wird festgelegt, dass Schwangere ab der 14. Schwangerschaftswoche mit keinen Tätigkeiten mehr betraut werden dürfen, die Körperkontakt oder eine Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter erfordern (sogenannte „Kontaktberufe“).

Der Dienstgeber kann die Schwangere jedoch für anderweitige Tätigkeiten einsetzen, sofern bei diesen der Mindestabstand eingehalten werden kann. Alternativ kann eine Diensterbringung im Rahmen von Homeoffice erfolgen.

Ist beides nicht möglich, so ist die Schwangere ab der 14. Schwangerschaftswoche entgeltlich bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotest gemäß § 47

Gemeindeangestelltengesetz freizustellen.

Die Regelung gilt bis zum 31. März 2021.

Obwohl das Mutterschutzgesetz grundsätzlich nicht für die Dienstnehmerinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt, wird den Gemeinden die sinngemäße Anwendung empfohlen.

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

